

**Hexen- und Beitragsordnung
der
Brandstifter- Hexa
Eislingen e.V.**



Vorbemerkung:

Diese Hexen- und Beitragsordnung ist eine Ergänzung zu der bestehenden Satzung und wurde durch die Hauptversammlung am 05.07.2022 beschlossen.

Bei eventuellen Überschneidungen gelten zunächst Regelungen der Satzung.

Diese Ordnung soll im Verein das Verhalten, die Vorgehensweise, die Aufgaben sowie die Beiträge regeln.

Alle Mitglieder anerkennen die jeweilige Fassung der Hexen- und Beitragsordnung.

Eislingen, den 05.07.2022

Der Vorstand

1.Vorstand

2.Vorstand

Kassiererin

Gabriele Luprich

Michael Schnaible

Heiderose Schneiker

§ 1 Verhaltensregeln

„Allen zur Freud, keinem zum Leid“

- 1.1 Jede Hexe hält sich an das Brauchtum und an die Anweisungen des Vorstandes.
- 1.2 Jede Hexe benimmt sich anständig. Niemand darf ungerechtfertigter Weise belästigt werden.
- 1.3 Jede Hexe hat sich so zu verhalten, dass es nicht zu Verletzung, Schädigung von Personen und Sachen führt und das Ansehen und die Ehre des Vereins nicht beschädigt wird.
- 1.4 Jede Hexe haftet für sich und den von ihr verursachten Schaden, sofern vom Verein für Veranstaltungen keine Versicherung abgeschlossen wurde und grob fahrlässig bzw. vorsätzlich gehandelt wurde.
- 1.5 Alle Vereinsmitglieder, im Besonderen die Hästräger unterliegen einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen, Verweise oder Geldbußen gegen jedes Mitglied aussprechen, dass gegen die Satzung des Vereins, gegen die Hexen- und Beitragsordnung sowie gegen das Ansehen oder die Ehre des Vereins verstößt.

Die Entscheidung der Strafen obliegt dem Vorstand. Die Höchststrafe ist der Ausschluss aus dem Verein.
- 1.6 Der Vorstand ist gegenüber jedem Hästräger weisungsbefugt, zwecks Einhaltung der Satzung, der Hexen- und Beitragsordnung sowie Anweisungen bei Veranstaltungen.
- 1.7 Jedes Mitglied hat die Anweisungen dieser Ordnung zu befolgen.
- 1.8 Bei Vereinseintritt, erhält jedes Mitglied eine Vereinssatzung und eine Hexen-Beitragsordnung.
- 1.9 Bei Änderung der Satzung und Hexenordnung-Beitragsordnung erhält jedes Mitglied die neue Fassung.
- 1.10 Jedes Mitglied erhält die erste Ausstattung seines Häs. Es hat sein Häs ordentlich zu pflegen und darauf zu achten, dass es keinen Schaden nimmt.

§ 2 Probehexen

- 2.1 Es können während der Saison, Nichtmitglieder probeweise an Umzügen teilnehmen.
- 2.2 Sie bekommen gegen einen Unkostenbeitrag leihweise ein Häs, welches nach dem Umzug gereinigt zurückgegeben werden muss.
- 2.2 Probeläufer werden über die Verhaltensregeln informiert und sie haben diese zu befolgen.
- 2.3 Bei Probehexen unter 18 Jahren, muss für eine Veranstaltung, das Sorgerecht für die Teilnahme schriftlich beim Vorstand vorliegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jahresbeitrag für Mitglieder ist in der geltenden Beitragsordnung festgelegt.
- 3.2 Jedes aktive Mitglied erhält ein Häs und muss sein Häs nach der Beitragsordnung bezahlen.
- 3.3 Teilnahme an Veranstaltungen/ Aktivitäten

(1.) Jedes aktive Mitglied muss mindestens pro Jahr an der Hälfte der wichtigen Aktivitäten der Brandstifter- Hexa Eisingen e.V. mit einem Arbeitseinsatz teilnehmen. Welche Aktivitäten als wichtig gelten, werden von der Vorstandschaft beschlossen (Bsp: Verkäufe, Märkte, Arbeitsdienste, Umzüge, Kuchenbacken...).

Jedes Mitglied muss im Geschäftsjahr an unterschiedlichen Aktivitäten teilnehmen.

(2.) Eine Teilnahme an Umzügen muss vor Beginn der Saison angemeldet werden.

(3.) Mitglieder die das 58. Lebensjahr vollendet haben, können an den Umzügen freiwillig teilnehmen.

- 3.4 Jugendliche unter 18 Jahren können nur eine Familienmitgliedschaft erwerben. Sie dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten an Veranstaltungen,

teilnehmen. Ein Sorgerecht kann für eine Veranstaltung mittels eines Formulars übertragen werden.

3.5 Anwärterhexen

- (1.) Das erste Jahr einer aktiven Mitgliedschaft gilt als Anwärterjahr.
- (2.) An Veranstaltungen und Umzügen können Anwärter uneingeschränkt teilnehmen.
- (3.) Anwärter erhalten ein komplettes Häs (ohne Maske).
- (4.) Der Vorstand behält sich das Recht vor das Anwärterjahr um ein weiteres Jahr zu verlängern.
- (5.) Der Vorstand behält sich das Recht vor, Mitglieder, welche im Anwärterjahr sich befinden und sich nicht ausreichend an Aktivitäten der Hexen beteiligen oder durch Regelverstöße auffällig werden, ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
- (6.) Nach Ablauf des Anwärterjahres werden neue Mitglieder zu Beginn der nächsten Saison (11.11.) einer Hexentaufe unterzogen. Nach diesem Ritual ist die Hexe ein vollwertiges Mitglied der Brandstifter- Hexa Eislingen e.V. und erhält seine Maske.
- (7.) Bei Eintritt in den Verein während der Saison, entscheidet der Vorstand wann die Hexentaufe stattfindet.

3.6 Passives Mitglied

- (1.) das Mitglied zahlt den Beitrag nach der Beitragsordnung
- (2.) falls ein Mitglied ein aktives Mitglied werden möchte, gilt § 3.2. der Satzung
- (3.) das Mitglied kann während der Saison 2mal kostenlos an Umzügen teilnehmen
- (4.) Passive Mitglieder erhalten ein T- Shirt, welches bei Veranstaltungen getragen werden muss. Eine Hexenjacke kann zum Selbstkostenanteil von 20,00 Euro bezogen werden

§ 4 Aufgabenbeschreibung der Ämter

(1) 1.Vorstand und 2. Vorstand (Amtszeit 3 Jahre):

- Repräsentation und Vertretung des Vereins bei öffentlichen Veranstaltungen
- Repräsentation und Vertretung bei behördlichen Ämtern
- Wahrung des Vereinsinteresses
- Koordination der einzelnen Aufgaben
- Vorbereitung der Sitzungen und Versammlungen
- Leitung der Sitzungen und Versammlungen
- Mitgliedergewinnung
- Zusammenarbeit mit Ausschuss
- Termin- und Anwesenheitslisten erstellen und führen
- Schriftverkehr an Mitglieder versenden (Einladungen, Infos usw.)
- Erstellung und Verwaltung von Mitgliederlisten
- Allgemeiner Schriftverkehr
- Pressemitteilungen
- Schriftverkehr mit Ämter

(2) Kassierer (Amtszeit 2 Jahre):

- Zahlungsverkehr
- Umsatzsteuererklärung
- Kassenbericht
- Buchführung
- Schriftverkehr

(3) Protokollführer (Amtszeit 2 Jahre):

- Erstellung von Protokollen der Vorstandssitzung, Ausschusssitzung, Mitgliederversammlung und sonstigen wichtigen Sitzungen.

(4) Häswart (Amtszeit 2 Jahre):

- Verwaltung von Hästeilen
- Beantragung neuer Hästeile
- Beschaffung von einzelnen Hästeilen
- Einkleidung neuer Mitglieder
- Ausgabe des Probeläufer-Häs
- Kassieren von Hästeile (mit Absprache Kassierer)
- Kassieren des Umkostenbeitrages des Probeläuferhäs
- Inventur der Hästeile gemeinsam mit Vorstand

(5) Umzugsbeauftragter (Amtszeit 2 Jahre):

- Kontaktpflege zu anderen Vereinen bezüglich der Umzügen
- Planung von Umzügen
- Planung von Teilnahmen an Veranstaltungen
- Absprache aller Veranstaltungen mit Vorstand
- Mitteilungen an Mitglieder wegen Veranstaltungen
- Planung Fahrdienst und Bus

(6) Umzugswagenbeauftragter (Amtszeit 2 Jahre):

(wird nach Bedarf gewählt)

- Wartung, Planung, Lagerung des Umzugswagens und des Feuerwagen´s
- Abklärung mit Vorstand wegen Mitnahme von Umzugswagen oder Feuerwagen

(7) Konfettibeauftragter (Amtszeit 2 Jahre):

(wird nach Bedarf gewählt)

- Lagerung von Konfetti
- Verantwortung für Mitnahme von Konfetti
- Ausgabe von Konfetti
- Einkauf von Konfetti nach Absprache mit dem Vorstand

(8) Festbeauftragte (Amtszeit 2 Jahre):

2 Personen

- Planung von Festen und Verkäufen in Absprache mit dem Vorstand
- Lagerverwaltung
- Einkaufsplanung und Einkauf
- Erstellung von Arbeitsdienstlisten für Events (Verkäufe)
- Teilnahme eines Beauftragten an Ausschusssitzungen

(9) Jugendkoordinator (Amtszeit 2 Jahre): entfällt 2019 beschlossen

Die Vereinigung mehrerer Ämter (außer Vorstandsämter) in einer Person ist zulässig.

Alle Aufgaben in der Hexen- Ordnung sind Wahlämter und müssen an der Hauptversammlung gewählt werden.

Für die Aufgabenämter soll immer ein Stellvertreter mitgewählt werden.

Weitere Aufgaben können an einzelne Mitglieder oder an Ämter übertragen werden.

§ 5 Interner Ausschuss

Der interne Ausschuss ist ein Bestandteil des Vereines. Er wird gebildet vom Häswart, Umzugsbeauftragter, Festbeauftragter. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder ist abhängig von der Amtszeit dessen Amtes.

Die Aufgaben :

- Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei Planung und Ablauf der Vereinsarbeit.
- Meinungs austausch zwischen Vereinsmitgliedern und der Vorstandschaft.
- Der Ausschuss soll mit dem Vorstand die Belange der Mitglieder erörtern.
- Ideen und Vorschläge zur Vereinsarbeit einbringen.
- Beratung von Umzügen, Aktivitäten, usw.

§ 6 Häs

(1) Das Hexenhäs besteht aus:

- Hexenmaske, Hut mit angesetzten Haaren (schwarz, rot, grau)
- Jacke (schwarz) mit Vereinslogo und Häsnummer
- T-Shirt (schwarz) mit Vereinslogo und Name
- Rock (grau)
- Flammen mit Gürtel (rot)
- Tasche (rot)
- Stulpen gestrickt (schwarz, rot, grau)
- Tuch (schwarz-weiß kariert)
- Besen (Mindestgröße 120 cm)
- Rotes langärmliches Shirt (muss selbst besorgt werden)

(2) Das Häs muss während der Saison komplett getragen werden.
Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.

(3) Bestandteile des Häs dürfen nur nach Absprache des Vorstandes zu anderer Kleidung getragen werden.

(4) Das Häs darf nur von Mitgliedern der Brandstifter- Hexa Eislingen e.V. getragen werden.

(5) Das Häs darf als Mitglied und nach Austritt nicht an Dritte verkauft oder verliehen werden.

(6) Das Häs darf nur bei Veranstaltungen wo der Verein teilnimmt getragen werden.

(7) Bei Veranstaltungen wo der Verein nicht teilnimmt, ist es möglich nach Absprache mit dem Vorstand, dass eine Gruppe von mindestens 4 Personen das Häs tragen darf.

(8) Jeder Hästräger/ Anwärter hat die vom Verein ausgegebene Nummer am Hut und an der Jacke gut sichtbar zu tragen. Die Nummer ist Bestandteil des Häs. Ohne Nummer darf ein Häs nicht getragen werden.

- (9) Bei Umzügen ist der Besen immer mitzubringen. Bei Veranstaltungen entscheidet der Vorstand wegen der Mitnahme. Sonstige Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (10) Das Häs und die Maske muss vom Mitglied gekauft werden. Der Preis wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (11) Das Häs kann nur über den Verein bezogen werden.
- (12) Das Häs ist Eigentum des Vereins. Nach einer ordentlichen Mitgliedschaft (gezählt nach der Hexentaufe) von 5 Jahren geht das Häs in den Besitz des Mitgliedes. Wenn ein Mitglied nach dieser Frist aus dem Verein ausscheidet, kann es zum Verkauf an den Verein angeboten werden.
- (13) Austausch von Hästeilen nach Absprache mit Häswart und Vorstand.

Beitragsordnung der Brandstifter-Hexa

Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Änderung der Anschrift, Kontodaten bzw. Bankverbindungen dem Verein es unverzüglich mitzuteilen.
Rückläufer werden dem Mitglied belastet.

(1.) Beiträge:

Einzelmitglieder aktiv und passiv:

Erwachsene ab 18 Jahren	90,00 Euro
Passiv	45,00 Euro
Familienmitgliedschaft	120,00 Euro
Passiv	60,00 Euro
Ermäßigter Einzelbeitrag	40,00 Euro

- Die Beiträge werden jährlich im 1. Quartal abgebucht.
- Familienmitgliedschaft besteht aus Ehepartner, Kinder bis 18 Jahren, Kinder die sich in Ausbildung oder Schule befinden.
- Eine Familienmitgliedschaft entfällt bei Kindern in dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden und nicht mehr in Ausbildung oder Schule sich befinden. Sie werden dann automatisch ein Einzelmitglied.
- Schüler, Studenten und Auszubildende sofern sie nicht in der Familienmitgliedschaft inbegriffen sind, zahlen einen ermäßigten Einzelbeitrag.
Eine entsprechende Bescheinigung ist bis spätestens am 01.01. des Beitragsjahres unaufgefordert vorzulegen. Erfolgt dies nicht wird automatisch der volle Einzelbeitrag fällig.

(2.) Häs:

Häs (bestehend aus:

Rock, T-Shirt, Jacke ,Flammen, Tasche, Gürtel, Stulpen, 150,00 Euro

kariertes Tuch, Besen

Maske mit Hut

100,00 Euro

Alle anderen Teile müssen selbst besorgt und bezahlt werden.

(2.) Strafgelder:

Bei Anmeldung und unentschuldigtes Fernbleiben 10,00 €

einer Veranstaltung und Umzug

Nichtmitnahme vom Besen 5,00 €

Teil vom Häs vergessen 5,00 €

Liegenlassen von Sachen bei Veranstaltungen, Umzüge, Bus... 5,00 €

Nichterreichung der Arbeitsstunden pro Stunde 5,00 €

(3.) Sonstige Kosten:

Probeläufer je Lauf (Bus und Häskosten) 15,00 Euro

Busumlagen je nach Kosten des Buses

Ersatz-Hästeile